

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat IV Amt 44	Drucksache DS0117/03	Datum 21.02.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	08.04.2003		X	X		
Ausschuss für Kultur	16.04.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.04.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	08.05.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 10, 20, 21, 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X	2003	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro 25.000,00	Euro	Euro	Euro	2003

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input checked="" type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input checked="" type="checkbox"/>	veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input checked="" type="checkbox"/>	veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input checked="" type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr 2003 mit 25.000 Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen 1.33300.110000.1	Haushaltsstellen			2004	60.000
	Prioritäten-Nr.:			2005	60.000

federführendes Amt	Unterschrift AL Dr. Keller
-------------------------------	-------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Koch
---	--------------------------

Begründung:

Im folgenden wird hiermit der Entwurf einer Neufassung der **Satzung über die Erhebung von Gebühren** sowie der Entwurf eines **geänderten Gebührentarifs** als Anlage zum § 2 dieser Gebührensatzung für das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg, zur Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat vorgelegt.

Dieser Entwurf der Neufassung des Gebührentarifs (Beschlusstext: Anlage V) sieht eine Erhöhung der bestehenden Gebührensätze - in zwei Stufen verteilt über zwei Schuljahre - vor:

- eine durchschnittlich knapp 16% ige Gebührenerhöhung für das Schuljahr 2003/2004 sowie zusätzlich
- eine durchschnittlich knapp 16% ige Gebührenerhöhung für das Schuljahr 2004/2005.
-

Bei der Bemessung dieser Gebührenerhöhung wurde angestrebt, im Hinblick auf die beengte Finanzlage der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der Musikschule mittelfristig einen etwas höheren Kostendeckungsgrad als bisher zu erreichen (Anlage II).

Die Magdeburger Musikschule muss und soll für alle Bevölkerungsschichten offen bleiben. Eine Erhöhung der Unterrichtsgebühren ist aber erforderlich, weil die letzte lineare Gebührenerhöhung, welche im August 1999 in Kraft getreten war, fast vier Jahre zurückliegt: die zwischenzeitlich erfolgte Neufassung der Gebührensatzung im Jahre 2001 enthielt zwar einige inhaltliche und redaktionelle Änderungen hinsichtlich des Satzungstextes, beließ die Unterrichtsgebühren aber im wesentlichen auf dem Stand von 1999, wenn man von der eher marginalen Auswirkung der Erhöhung der Gebühren für *erwachsene Schülerinnen und Schüler*, der Gebühren für *Musikalische Elementarerziehung* sowie der *Mietgebühren für Instrumente* für die Schuljahre 2001/2002 und 2002/2003 einmal absieht. - Dies hat nunmehr zur Folge, dass die Magdeburger Musikschule bei der Höhe der Unterrichtsgebühren im Landesvergleich zur Zeit etwas unter dem Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt liegt, wie die in der Anlage IV vorgelegte aktuelle Statistik 2002 des Landesverbandes der Musikschulen ausweist.

An den bestehenden sozialen Ermäßigungsregelungen erfolgten - mit Ausnahme der sachlich begründeten und relativ geringfügigen Einschränkung bei der Gebührenermäßigung für das **zweite** Instrumentalfach **eines** Schülers/**einer** Schülerin von bisher 40 % auf nunmehr 25 % - keine Änderungen. Die bestehenden und bewährten sozialen Ermäßigungstatbestände insbesondere für die sozial Schwächeren sowie für die Eltern von zwei oder mehreren Kindern wurden in vollem Umfang in den Entwurf der Neufassung übernommen. Den Anforderungen des Magdeburg-Passes wird mit dieser Neufassung der Satzung in vollem Umfang entsprochen.

Aus verwaltungstechnischen und rechtlichen Gründen ist ein Wirksamwerden der Gebührenordnung nur zum Beginn des nächsten Schuljahres (1. August 2003) praktikabel und komplikationslos zu realisieren: der Grund hierfür liegt in der notwendigen Fixierung des Musikschulbetriebes auf die landesgesetzliche Festlegung des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweils nächsten Jahres. Außerdem sind die aufgrund der derzeit aktuellen Gebührensatzung abgeschlossenen Unterrichtsverträge einschließlich der geltenden Gebührenregelung bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2002/2003 gültig.

In dem vorgelegten Neuentwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren werden im übrigen bezüglich des Satzungstextes einige wenige Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Fassung vorgeschlagen, die in Teilbereichen redaktionell begründet sind: diese Vorschläge bedürfen deshalb keiner weiteren Erläuterung, die entsprechenden Änderungen sind in der Anlage I durch Fettdruck hervorgehoben. - In drei Punkten werden aber seitens der Verwaltung konkrete inhaltliche Änderungen vorgeschlagen:

1) Die Umstellung von der bisherigen *quartalsbezogenen* Zahlungsweise der Jahresgebühr auf künftig *monatliche* Zahlungsbeträge ist aus einer Reihe von Gründen praktikabler als die bisherige Regelung:

- die monatliche Zahlungsweise dürfte *bürgerfreundlicher* sein und ist auch in *anderen Bereichen* der Landeshauptstadt *üblich* (etwa bei den Hortgebühren),
- die bislang erheblichen *Kassenreste* insbesondere beim Wechsel des Haushaltsjahres innerhalb des Schuljahres dürften sich mit dieser Umstellung reduzieren,
- die *Zuordnung* der Raten zu den einzelnen Monaten (bzw. Kalenderjahren) ist nunmehr eindeutig möglich: bis dato sorgte insbesondere die zum 15. Dezember fällige (und nicht selten verspätet bezahlte) Quartalsrate bei der Zuordnung bzw. Aufteilung dieses Quartalsbetrages auf das alte bzw. neue Haushaltsjahr für Unklarheiten und erheblichen Abgleichungsaufwand.

2) Die Einführung des Lastschriftverfahrens sowie ergänzend im neu aufgenommenen § 3 a die Möglichkeit von Sanktionen für den Fall, dass Schüler bzw. Erziehungsberechtigte ihrer Gebührenpflicht wiederholt nicht nachkommen.

3) Seitens der Verwaltung wird auch vorgeschlagen, den § 6/5 der Gebührensatzung künftig zu ändern: in seiner derzeitigen Fassung sieht dieser Passus vor, dass für jede einzelne Unterrichtsstunde, die wegen Erkrankung einer Lehrkraft, aber auch wegen Großveranstaltungen der Musikschule etc. ausfällt, die Unterrichtsgebühr anteilig zurückgezahlt werden muss. Diese Regelung erfordert bei fast 2.200 Schülern und derzeit über hundert Lehrkräften einen außerordentlich groß dimensionierten Verwaltungsaufwand, den die kleine Verwaltung des Konservatoriums ohne Aufstockung im Bereich des Verwaltungspersonals keinesfalls zufriedenstellend leisten kann. Des Weiteren ist uns auch keine Musikschule im In- oder Ausland bekannt, welche eine solche unpraktikable Regelung vorhalten würde.

Die derzeitige Regelung enthält zudem auch zahlreiche rechtliche Fallstricke, welchen ohne detaillierte und sehr kasuistische Regelungen kaum korrekt zu begegnen ist: Viele Schüler besuchen etwa neben ihrem Hauptfach auch Theorieunterricht und/oder ein Ensemblefach: wie hoch muss hier der rechnerische Anteil des Hauptfaches an der Gesamtgebühr sein? Ist ein Ensemblefach oder der Theorieunterricht gebührenrechtlich mit dem Einzelunterricht im Hauptfach gleichwertig oder ist beim Ausfall einer Theorieunterrichtsstunde trotz Zahlung der Einzelunterrichtsgebühr anteilig nur der Gruppenunterrichtstarif zu erstatten, weil hier - im Gegensatz zum Hauptfach - doch mehrere Schüler beteiligt sind? - Oder: der Hauptfachunterricht fällt eine Woche aus, Theorie und Orchester finden aber in dieser Woche dennoch statt; wie viele Prozent der Einzelunterrichtsgebühr sind hier zu erstatten? - Oder: der Lehrer ist zwar eine Woche krank, drei Wochen später finden aber zusätzliche Sonderproben für eine Veranstaltung statt; dürfen seitens der Musikschule diese Sonderstunden mit der vor Wochen krankheitshalber ausgefallenen Unterrichtsstunde verrechnet werden? Dies und vieles andere mehr sind faktisch unlösbare Problemstellungen, die sich aus der bisherigen Umgangspraxis mit der bestehenden Regelung ergeben. - Es sollte deshalb wenigstens teilweise wieder zu der bewährten und bis vor 1 ½ Jahren auch in Magdeburg üblichen Regelung zurückgekehrt werden: bis zum Ende des Schuljahres 2000/2001 gab es hier sogar einen Zeitraum von vier Wochen, bis zu welchem die Musikschule zu einer Rückzahlung von Unterrichtsgebühren nicht verpflichtet war. Eine volle Rückkehr zu dieser früheren 4-Wochen-Regelung wäre jedoch nach Auskunft des Rechtsamtes bedenklich, weil das Äquivalenzprinzip hinsichtlich des grundsätzlichen Ausgleichs von Leistung und Gegenleistung verletzt wäre.

Wie bereits oben dargestellt, werden durch den vorliegenden neuen Gebührentarifsentwurf die derzeit gültigen Tarifsätze ohne größere Strukturveränderungen um insgesamt knapp 16 Prozent (für das folgende Schuljahr 2004/2005 sodann um weitere 16 %) angehoben. Hierbei waren aber

Rundungsdifferenzen nicht zu vermeiden; außerdem wurde das 16 %ige Erhöhungsvolumen insgesamt auch dadurch erreicht, dass bei den - die Eltern ganz besonders belastenden - hohen Gebührensätzen für den 50minütigen *Einzelunterricht* nur eine knapp zehnpromtente Erhöhung vorgeschlagen wird, währenddessen diese Differenz sodann durch eine etwas höhere Anhebung bei den in Magdeburg noch recht niedrigen Gebührensätzen der *Musikalischen Früherziehung* (25 %) sowie bei den *Erwachsenengebühren* (16,55 % bzw. 17,76 %) wieder ausgeglichen werden dürfte.

Die unter Punkt 5 des Gebührentarifs eingefügte Position "*Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte*", bei welcher der exakte Betrag dieser Sondergebühren innerhalb des Rahmens von nunmehr 25 bis 648 EUR unter Berücksichtigung von Dauer und Aufwand des Projektes jeweils aktuell von der Musikschule festgelegt wird, entspricht den Anforderungen an ein modernes Musikschulprofil: Natürlich sieht das Konservatorium die kontinuierliche und im Regelfall langfristig angelegte Ausbildung weiterhin als zentrale Aufgabe an. Diese sollte aber durch gelegentliche kurzfristige und gezielte methodisch-didaktische, pädagogische oder künstlerische Projekte ergänzt werden, deren Finanzierung über den regulären Musikschuletat in der Regel nicht vorgesehen ist: insbesondere im Bereich Jazz/Rock/Pop hat sich diese vor zwei Jahren eingeführte Option bewährt.

Die Mehreinnahmen, die aus dieser vorgeschlagenen Gebührenerhöhung resultieren, betragen für die fünf Monate des Kalenderjahres 2003 – ausgehend von den Ist-Einnahmen des Haushaltsjahres 2002 - etwa 25 Tsd.EUR: diese sind im aktuellen Haushaltsplan bereits berücksichtigt. Für die Kalenderjahre 2004 und 2005 ergeben sich sodann weitere Mehreinnahmen, welche sich aber wegen der zu erwartenden Einschränkungen der Lehrerkapazitäten der Musikschule und der damit automatisch verbundenen Reduzierung sowohl der Gebühreneinnahmen als auch der Einnahmen aus den - etwa 12 % der Gesamtkosten abdeckenden - Landeszuschüssen insgesamt erheblich reduziert auswirken werden.

Anlagen:

- Anlage I: *Synoptisch-tabellarische Darstellung der alten und neuen Gebührenordnung sowie der vorgeschlagenen Gebührentariferhöhungen*
- Anlage II: *Kostendeckungsberechnungen*
- Anlage III: *Berechnungsgrundlagen der Tariferhöhung*
- Anlage IV: *Aktuelle Jahres-Unterrichtsgebühren in Sachsen-Anhalt*
- Anlage V: **Beschlusstext:**
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium einschließlich Gebührentarif

ANLAGE I

Gegenüberstellung der alten (gültigen) Satzung mit der Neufassung sowie der vorgeschlagenen Gebührentariferhöhungen

<p style="text-align: center;">Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg (Schulgeldordnung)</p> <p>Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeinde- ordnung für das Land Sachsen-Anhalt ... hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 10.05.2001 die folgende Satzung beschlossen..</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler eines der im Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.</p> <p>(2) Die Gebühren für den Kursunterricht der Musikalischen Elementarbildung werden zum 1. März als Jahresgesamtbetrag fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Fachausbildung, die</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg (Schulgeldordnung)</p> <p>Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeinde- ordnung für das Land Sachsen-Anhalt ... zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 8. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Sanktionen bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren</p> <p>(1) Das Konservatorium ist berechtigt, das Aus- bildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter sei- ner Gebührenpflicht wiederholt nicht nachgekom- men ist.</p> <p>(2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhält- nisses ist sodann erst nach dem erfolgten vollstän- digen Ausgleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch freie Unterrichtsplätze vor- handen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler eines der im Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.</p> <p>(2) Die Gebühren für den Kursunterricht der Musikalischen Elementarbildung werden zum 1. März als Jahresgesamtbetrag fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Fachausbildung, die</p>
--	--

<p>Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung sowie das Instrumentengeld (Punkt 2 bis 4 des Gebührentarifs) werden zu je 1/4 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15. September, - 15. Dezember, - 15. März und - 15. Juni fällig. <p>(4) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5 des Gebührentarifs) werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig.</p> <p>(5) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres (jeweils der 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils der 31. Januar) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.</p>	<p>Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung sowie das Instrumentengeld (Punkt 2 bis 4 des Gebührentarifs) werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.</p> <p>(4) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5 des Gebührentarifs) werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.</p> <p>(6) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres (jeweils der 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils der 31. Januar) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.</p>
<p>§ 6 Reduzierungen des Schulgeldes</p>	<p>§ 6 Reduzierungen des Schulgeldes</p>
<p>(1) Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer bzw. ein Instrumentalfach und Gesang mit jeweils vollen Unterrichtsstunden (50 Minuten Einzelunterricht) belegt, kann sich das Schulgeld für das zweite Fach um 40 % ermäßigen.</p> <p>(2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 50minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) oder den 25minütigen Einzelunterricht beziehungsweise alternativ den 50minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), können die Gebühren für das 2. Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden.</p> <p>(3) Es wird nur eine dieser beiden Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.</p> <p>(4) Auf Antrag kann des weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert werden kann oder b) der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt. <p>(5) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, aus, ermäßigt sich das</p>	<p>(1) Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer bzw. ein Instrumentalfach und Gesang mit jeweils vollen Unterrichtsstunden (50 Minuten Einzelunterricht) belegt, kann sich das Schulgeld für das zweite Fach um 25 % ermäßigen.</p> <p>(2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 50minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) oder den 25minütigen Einzelunterricht beziehungsweise alternativ den 50minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), können die Gebühren für das 2. Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden.</p> <p>(3) Es wird nur eine dieser beiden Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.</p> <p>(4) Auf Antrag kann des weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert werden kann oder b) der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt. <p>(5) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammen-</p>

Schulgeld auf Antrag um den auf diesen Zeitraum entfallenden Anteil.

§ 8 a

Übergangsregelung aus Anlass der Euroumstellung

Die in DM ausgewiesenen Beträge entsprechen dem gesetzlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM. Die ausgewiesenen Eurobeträge treten am 01.01.2002 an die Stelle der DM-Beträge.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft, mit Ausnahme von § 8 a Satz 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Georg-Philipp-Telemann-Musikschule vom 06. April 1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg N. 30/99) außer Kraft.

gez. Dr. Willi Polte
Oberbürgermeister

hängenden Zeitraum von 2 Wochen oder länger aus, ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld für diesen Zeitraum. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres.

WIRD GESTRICHEN

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August **2003** in Kraft.

(2. Halbsatz gestrichen)

Gleichzeitig tritt die **Neufassung der** Satzung über die Erhebung von Gebühren für **das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 77/2001)** außer Kraft.

gez. **Dr. Trümper**
Oberbürgermeister

Gebührentarife

für das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg
(der besseren Vergleichbarkeit wegen wurden die **derzeitigen** Gebühren gerundet, soweit sie auf Centbeträge lauten)

	Derzeitige Gebühren	Vorgeschlagener Gebührentarif 2003/2004	Vorgeschlagener Gebührentarif 2004/2005
Musikalische Elementarusbildung	96 EUR	120 EUR	144 EUR
Einzelunterricht 50 Min.	362 EUR	396 EUR	432 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	249 EUR	288 EUR	336 EUR
Gruppenunterricht ab 3 Schüler	165 EUR	192 EUR	228 EUR
Einzelunterricht 50 Min./Erwachsene	556 EUR	648 EUR	756 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler/Erwachsene	428 EUR	504 EUR	588 EUR
Gruppenunterricht ab 3 Schüler/Erwachsene	344 EUR	396 EUR	456 EUR
Ergänzungsfächer (ohne Hauptfach)	92 EUR	108 EUR	126 EUR
Instrumentengeld Orchesterinstrumente	92 EUR	102 EUR	114 EUR
Instrumentengeld Kinder-Orchesterinstrumente	56 EUR	66 EUR	78 EUR
Instrumentengeld sonstige Instrumente	44 EUR	54 EUR	66 EUR
Zeitlich begrenzte Projekte	20 - 556 EUR	25 - 648 EUR	30 - 756 EUR

ANLAGE II Musikschuletat und Kostendeckung I

	EURO
<i>Einnahmen 2002 (Ist)</i>	<u>842.919.-</u>
davon: Unterrichtsgebühren	489.974
ABM-Zuschüsse	38.868
Landeszuschuss	304.764
Sonstige Einnahmen	9.313
 <i>Ausgaben 2002 (Ist)</i>	 <u>2.524.459.-</u>
davon: Vergütung der Angestellten	1.955.671
Vergütung ABM-Kräfte	44.148
Sozialversicherungsbeiträge	320.505
Innere Verrechnung Verwaltung	48.000
Lehrmittelbedarf	20.035
Sonstige Ausgaben	136.100
 <i>Zuschussbedarf 2002</i>	 <u>1.681.533.-</u>
 <i>Kostendeckungsgrad <u>insgesamt</u></i> <i>(Gesamtausgaben/Gesamteinnahmen)</i>	 <u>33,39 %</u>
 <i>Kostendeckungsgrad</i> <i>(bezogen auf die <u>Unterrichtsgebühren</u>)</i>	 <u>19,41 %</u>
 <i>Anteil der <u>Personalkosten</u> an den</i> <i>Gesamtkosten</i>	 <u>91,91 %</u>

Musikschuletat und Kostendeckung II

Gebühreneinnahmen 2001	485.614 EURO
<i>Kostendeckungsgrad 2001 (bezogen auf die Unterrichtsgebühren)</i>	<u>19,64 %</u>
Gesamtkosten: 2.471.908 EURO (inklusive innerer Verrechnungen)	
Gebühreneinnahmen 2002	489.974 EURO
<i>Kostendeckungsgrad 2001 (bezogen auf die Unterrichtsgebühren)</i>	<u>19,41 %</u>
Gesamtkosten: 2.524.459 EURO (inklusive innerer Verrechnungen)	
Gebühreneinnahmen 2003	506.900 EURO
(ab 01.08.2003 um im Durchschnitt 16% erhöht)	<i>(Planansatz)</i>
<i>Kostendeckungsgrad 2002 (bezogen auf die Unterrichtsgebühren)</i>	<u>20,30 %</u>
Gesamtkosten: 2.497.000 EURO (Planansatz, inklusive innerer Verrechnungen)	

Musikschuletat und Kostendeckung III

1497 Unterrichtsstunden/Woche werden an der Magdeburger Musikschule erteilt, davon:	Wochen- stunden	Prozentualer Anteil	Schülerzahl (durchschnittlich)	Kosten pro Schüler
im Bereich <i>Elementarbildung</i>	81	5,41 %	612	223,16 *
im Bereich <i>Fachausbildung</i>	1416	94,59 %	1514	1.686,37 *
Gesamtkosten 2002: <u>2.524.459 EURO</u>				

*) Diese Kosten verstehen sich als **Gesamtkosten**: der städtische Zuschuss wird hier aber durch die Unterrichtsgebühren, den Landeszuschuss sowie durch sonstige Einnahmen in allen Fällen erheblich gemindert.

Da es im Bereich der Fachausbildung mindestens 216 von der Gebührenordnung erfasste, in der Realität auch zutreffende und kostenmäßig sehr unterschiedlich zu Buche schlagende Unterrichtsarten gibt, ist der errechnete Kostenwert von 1.686,37 EURO pro Schüler in der Fachausbildung im übrigen nur als statistischer Durchschnittswert ohne konkrete Aussagekraft für eine der zahlreichen Unterrichtsformen zu betrachten.

In diesem Bereich der Fachausbildung müssen zunächst sechs grundsätzliche Unterrichts- und somit auch Berechnungsmodelle berücksichtigt werden:

Einzelunterricht 50 Minuten

Einzelunterricht 25 Minuten bzw. Gruppenunterricht 2 Schüler

Gruppenunterricht 3 Schüler

Gruppenunterricht 4 Schüler

Gruppenunterricht 5 Schüler

Gruppenunterricht 6 Schüler.

Gruppen über 6 Schüler müssten ebenfalls berechnet werden; diese spielen aber in der Realität derzeit keine bedeutsame Rolle.

Des weiteren muss bei allen diesen 6 Unterrichtsarten unterschieden werden, ob und wie viele Schüler *kein*, *ein* oder auch *zwei* Ergänzungsfächer belegt haben: letzteres spielt insbesondere im Bereich der Studienvorbereitung eine erhebliche Rolle, da eine Reihe von Schülern sowohl *Ensemble-* als auch *Theorieunterricht* wahrnimmt.

Bei allen Ergänzungsfächern müsste eine detaillierte Kostenberechnung wegen der jeweils unterschiedlichen Kostenbelastungen genau berücksichtigen, ob das Ergänzungsfach

- quasi eine zusätzliche Einzelstunde beinhaltet (Korrepetition, Studienvorbereitung),
- ob der Ergänzungsunterricht in einer Gruppe von 3 - 6 Schülern stattfindet oder
- in einer Gruppe ab 7 Schülern.
- Des weiteren gibt es auch Ergänzungsfächer (etwa das Orchester), an denen sogar zwei Lehrkräfte innerhalb des Ergänzungsunterrichts beteiligt sind und die demgemäß kostenmäßig wiederum gesondert berechnet werden müssten.

Der Gebührentarifsabschnitt "*Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung*" (Punkt 3 der Gebührenordnung) spielt in der Praxis keine Rolle und entfällt demgemäß als eigene Kostenrechnungsposition.

Wegen der extrem unterschiedlichen Anschaffungs- und Wartungskosten innerhalb der verschiedenen Instrumentalbereiche ist auch für den Punkt 4 der Gebührenordnung (Instrumentengeld) eine detaillierte Kostenberechnung kaum möglich, da - wegen der extremen Bandbreite bei den Kostenpositionen für Instrumente - ein errechneter Durchschnittswert ohne jede Aussagekraft für die einzelnen Instrumentalbereiche bleiben müsste.

Anlage III

Berechnungsgrundlagen der Tarifierhöhung 2003/2004

	Derzeitige Gebühren	Rechnerische Erhöhung 2003/2004 um exakt 16 %	Vorschlag Gebührentarif 2003/2004	Erhöhungs- volumen 2003/2004 (in %)	Monatsrate 2003/2004
Musikalische Elementarusbildung	96,00	111,36	120,00	25,00	entfällt
Einzelunterricht 50 Min.	362,00	419,92	396,00	9,39	33,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	249,00	288,84	288,00	15,66	24,00
Gruppenunterricht ab 3 Schüler	165,00	191,40	192,00	16,36	16,00
Einzelunterricht 50 Minuten/Erwachsene	556,00	644,96	648,00	16,55	54,00
Gruppenunterricht 2 Erwachsene	428,00	496,48	504,00	17,76	42,00
Gruppenunterricht ab 3 Erwachsenen	344,00	399,04	396,00	15,12	33,00
Ergänzungsfächer (ohne Hauptfach)	92,00	106,72	108,00	17,39	9,00
Instrumentengeld Orchesterinstrumente	92,00	106,72	102,00	10,87	8,50
Instrumentengeld Kinder-Orchesterinst.	56,00	64,96	66,00	17,86	5,50
Instrumentengeld Sonstige Instrumente	44,00	51,04	54,00	22,73	4,50

	Rechnerische Erhöhung 2004/2005 um exakt 16 %	Vorschlag Gebührentarif 2004/2005	Erhöhungs- volumen 2004/2005 (in %)	Monatsrate 2004/2005
Musikalische Elementarusbildung	139,20	144,00	20,00	entfällt
Einzelunterricht 50 Min.	459,36	432,00	9,09	36,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	334,08	336,00	16,67	28,00
Gruppenunterricht ab 3 Schüler	222,72	228,00	18,75	19,00
Einzelunterricht 50 Min./Erwachsene	751,68	756,00	16,67	63,00
Gruppenunterricht 2 Erwachsene	584,64	588,00	16,67	49,00
Gruppenunterricht ab 3 Erwachsenen	459,36	456,00	15,15	38,00
Ergänzungsfächer (ohne Hauptfach)	125,28	126,00	16,67	10,50
Instrumentengeld Orchesterinstrumente	118,32	114,00	11,76	9,50
Instrumentengeld Kinder-Orchesterinst.	76,56	78,00	18,18	6,50
Instrumentengeld Sonstige Instrumente	62,64	66,00	22,22	5,50

ANLAGE IV:**Unterrichtsgebühren in Sachsen-Anhalt**

Quelle: Statistik 2002 des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V.

(Die DM-Beträge wurden kaufmännisch auf EURO-Beträge umgerechnet)

	Früherziehung	Einzelunterricht	Gruppenunterricht á 2 Schüler
	60 Minuten	45 Minuten	45 Minuten
Magdeburg*)	144,00	325,80	225,00
(aktuell)			
Magdeburg*)	180,00	356,40	259,20
(Vorliegender Antrag)			
Aschersleben-Staßfurt	106,86	509,76	224,97
Bördekreis	131,91	419,77	252,07
Elb-Havel	184,07	336,94	254,11
Gardelegen	105,84	336,94	187,13
Salzwedel	122,71	337,45	184,07
Halberstadt	66,47	255,13	192,25
Ohrekreis	136,51	306,78	194,29
Jerichower Land	136,00	366,08	245,93
Quedlinburg	163,61	441,76	251,56
Schönebeck	114,53	319,05	214,74
Stadt Stendal	183,55	507,71	253,60
Wernigerode	136,51	409,03	255,65
Bernburg	160,03	359,95	359,95
Bitterfeld	127,82	287,86	215,77
Dessau	122,71	368,13	260,76
Köthen	81,81	368,13	184,07
Wittenberg	202,47	539,92	349,72
Coswig	127,82	337,45	214,74
Zerbst	204,52	359,95	222,41
Halle	163,61	460,16	260,76
Mansfelder Land	151,34	368,13	227,01
Merseburg-Querfurt	131,91	398,81	245,93
Naumburg-Nebra	122,71	368,13	214,74
Saalkreis	122,71	429,49	276,10
Sangerhausen	143,16	357,90	286,32
Weißenfels	184,07	398,81	239,28
Zeitz	122,71	368,13	214,74
Durchschnitt	133,96	367,11	233,66
Sachsen-Anhalt 2002			
Durchschnitt	127,82	350,75	228,55
Sachsen-Anhalt 2001			

*) Unterrichtszeit bei Früherziehung 40 Minuten: hochgerechnet auf 60 Minuten.

Beim Instrumentalunterricht Unterrichtszeit 50 Minuten: hochgerechnet auf 45 Minuten.

ANLAGE V:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg (Schulgeldordnung)

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S.664) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ... die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Magdeburg betreibt das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld und Instrumentengeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, welche die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Schüler oder, soweit diese minderjährig sind, deren gesetzliche Vertreter.

§ 3a

Sanktionen bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren

(1) Das Konservatorium ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner Gebührenpflicht wiederholt nicht nachgekommen ist.

(2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhältnisses ist sodann erst nach dem erfolgten vollständigen Ausgleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler eines der im Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.

- (2) Die Gebühren für den Kursunterricht der Musikalischen Elementarusbildung werden zum 1. März als Jahresgesamtbetrag fällig.
- (3) Die Gebühren für die Fachausbildung, die Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung sowie das Instrumentengeld (Punkt 2 bis 4 des Gebührentarifs) werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.
- (4) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5 des Gebührentarifs) werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig.
- (5) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.
- (6) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres (jeweils der 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils der 31. Januar) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Reduzierungen des Schulgeldes

- (1) Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer bzw. ein Instrumentalfach und Gesang mit jeweils vollen Unterrichtsstunden (50 Minuten Einzelunterricht) belegt, kann sich das Schulgeld für das zweite Fach um 25 % ermäßigen.
- (2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 50minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) oder den 25minütigen Einzelunterricht beziehungsweise alternativ den 50minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), können die Gebühren für das 2. Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden.
- (3) Es wird nur eine dieser beiden Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Auf Antrag kann des weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn
- a) auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert werden kann **oder**
 - b) der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt.
- (5) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen oder länger aus, ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld für diesen Zeitraum. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres.

§ 7

Vollstreckung

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft..

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 77/2001) außer Kraft.

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Konservatorium Georg Philipp Telemann als Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung

Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2003/04

	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR
1. Musikalische Elementarusbildung Klassenunterricht für	120,00	
1.1. Musikalische Früherziehung		
1.2. Musikalische Grundausbildung		
1.3. Allgemein-musikalische Elementarkurse		
2. Fachausbildung		
2.1. Schüler und Studenten		
a) bei 50 Minuten Einzelunterricht	396,00	33,00
b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit bzw. 25 Minuten Einzelunterricht	288,00	24,00
c) bei Gruppenunterricht ab 3 Schülern, bei 4 Schülern ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe	192,00	16,00
2.2. Erwachsene		
a) bei 50 Minuten Einzelunterricht	648,00	54,00
b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit bzw. 25 Minuten Einzelunterricht	504,00	42,00
c) bei Gruppenunterricht ab 3 Schüler, bei 4 Schülern ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe	396,00	33,00
3. Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung (Kammermusik/Ensemblespiel/Spielkreis/ Chor/Theorie)	108,00	9,00
4. Instrumentengeld		
4.1. Orchesterinstrumente	102,00	8,50
4.2. Kinder-Orchesterinstrumente unterhalb der Normalgröße (z. B. 1/2 Violine)	66,00	5,50
4.3. Sonstige Instrumente	54,00	4,50
5. Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte: Die exakte Höhe dieser Sondergebühren wird jeweils im Hinblick auf Dauer und Aufwand des Projektes von der Musikschule festgelegt:		
	25.00 EUR bis 648,00 EUR (Einmalgebühr, keine Ratenzahlung)	

Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2004/05

	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR
1. Musikalische Elementarusbildung Klassenunterricht für	144,00	
1.1. Musikalische Früherziehung		
1.2. Musikalische Grundausbildung		
1.3. Allgemein-musikalische Elementarkurse		
2. Fachausbildung		
2.1. Schüler und Studenten		
a) bei 50 Minuten Einzelunterricht	432,00	36,00
b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit bzw. 25 Minuten Einzelunterricht	336,00	28,00
c) bei Gruppenunterricht ab 3 Schülern, bei 4 Schülern ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe	228,00	19,00
2.2. Erwachsene		
a) bei 50 Minuten Einzelunterricht	756,00	63,00
b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit bzw. 25 Minuten Einzelunterricht	588,00	49,00
c) bei Gruppenunterricht ab 3 Schüler, bei 4 Schülern ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe	456,00	38,00
3. Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung (Kammermusik/Ensemblespiel/Spielkreis/ Chor/Theorie)	126,00	10,50
4. Instrumentengeld		
4.1. Orchesterinstrumente	114,00	9,50
4.2. Kinder-Orchesterinstrumente unterhalb der Normalgröße (z. B. 1/2 Violine)	78,00	6,50
4.3. Sonstige Instrumente	66,00	5,50
5. Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte: Die exakte Höhe dieser Sondergebühren wird jeweils im Hinblick auf Dauer und Aufwand des Projektes von der Musikschule festgelegt:		
	30.00 EUR bis 756,00 EUR (Einmalgebühr, keine Ratenzahlung)	